



A New Direction

for Progressive Societies

SPE-Satzung

Verabschiedet vom 8. SPE - Parteitag

**8th PES Congress
Prague, 07-08 December 2009**

KAPITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Bezeichnung

1.1 Nach belgischem Recht wird eine internationale Vereinigung ohne Erwerbszweck mit der Bezeichnung „Sozialdemokratische Partei Europas“ gegründet, in Kurzform und in weiterer Folge als SPE bezeichnet, um die sozialistischen, sozialdemokratischen, Labour- und demokratischen progressiven Parteien sowie Organisationen zusammenzuführen.

1.2 Die SPE trägt eine offizielle Bezeichnung in sämtlichen Amtssprachen der Europäischen Union und jener Länder, in denen sie eine Partei als Vollmitglied zählt. Diese befinden sich im Anhang 1 der vorliegenden Satzung. Sowohl die vollständige Bezeichnung als auch die Abkürzung dürfen gleichermaßen genutzt werden.

Artikel 2 – Rechtsgrundlage

2.1 Artikel 191 des EG-Vertrages räumt ein, dass „politische Parteien auf europäischer Ebene sind wichtig als Faktor der Integration in der Union. Sie tragen dazu bei, ein europäisches Bewusstsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen.“

2.2 Die SPE führt ihre Aktivitäten durch, verfolgt ihre Ziele und ist aufgestellt und finanziert nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung.

2.3 Die Vereinigung richtet sich nach den Bestimmungen von Überschrift III des belgischen Gesetzes vom 27. Juni 1921 über Vereinigungen ohne Erwerbszweck, internationale Vereinigungen ohne Erwerbszweck oder Stiftungen.

2.4 Eine Geschäftsordnung darf vom Präsidium angenommen werden. Falls angenommen, wird eine Geschäftsordnung an alle Mitglieder gesandt und für alle Mitglieder verbindlich sein.

Artikel 3 – Zweck und Ziele

3.1 Sinn und Zweck der SPE ist die Verwirklichung internationaler Ziele unter voller Einhaltung der Grundsätze der Europäischen Union, und zwar die Grundsätze der Freiheit, der Gleichheit, der Solidarität, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, sowie der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit.

3.2 Mit Blick auf die Vielfalt der Völker in Europa und auf unsere Geschichte fördert die SPE den Wert der Toleranz und verurteilt insbesondere Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. In diese Satzung nimmt sie in Anhang 4 die Erklärung „Für ein modernes, pluralistisches und tolerantes Europa“ mit auf, die durch den 5. SPE-Parteitag vom 7. und 8. Mai 2001 in Berlin verabschiedet wurde.

3.3 Im Einzelnen lauten die Ziele der SPE wie folgt:

- die sozialistische, sozialdemokratische, Labour- und demokratische progressive Bewegung in der Union und europaweit stärken;
- die Mitglieder der Parteien an den Aktivitäten der SPE teilhaben lassen;

- ein enges Arbeitsverhältnis zwischen der SPE, den nationalen Parteien, den nationalen Parlamentsfraktionen, ihre Fraktion im Europäischen Parlament, ihre Fraktion im Ausschuss der Regionen, den SPE-Mitgliedern mit Mandaten in EU-Institutionen (Rat, Kommission und Parlament), den SPE-Frauen, ECOSY und anderen sozialistischen sowie sozialdemokratischen Organisationen aufbauen;
- eine enge Zusammenarbeit mit der sozialistischen Fraktion der parlamentarischen Versammlung des Europarates, der OSZE und anderen Parlamentsversammlungen gewährleisten;
- eine enge Zusammenarbeit mit der Sozialistischen Internationalen sicherstellen;
- eine enge Zusammenarbeit mit sozialistischen, sozialdemokratischen und demokratischen progressiven Parteien aus Ländern, die das gemeinsame Ziel der europäischen Integration teilen, führen, besonders mit jenen der Nachbarländer der Europäischen Union;
- gemeinsame Strategien für die Europäische Union definieren;
- ein gemeinsames Manifest für die Wahlen zum Europäischen Parlament verabschieden;
- Austausch und Kontakte mit europäischen Gewerkschaften, Berufsorganisationen, Verbänden und Genossenschaften sowie anderen Vertretern der Zivilgesellschaft fördern;
- eine gleichmäßige Vertretung fördern und folglich die interne Gleichstellung und gleichmäßige Vertretung von Frauen und Männern in ihren Gremien und Versammlungen anstreben;
- die Teilnahme junger Menschen am politischen Leben der Europäischen Union auf allen Ebenen unterstützen. die SPE setzt sich für die Gleichstellung junger Menschen in den eigenen Reihen ein und strebt eine gerechte Vertretung junger Menschen in ihren Gremien und Versammlungen an.

3.4 Die SPE ist befugt, alle direkt oder indirekt mit diesen Zielen verbundenen Aktivitäten durchzuführen, unternimmt aber keine gewerblichen oder kommerziellen Transaktionen und strebt auch nicht nach einem Gewinn für ihre Mitglieder.

Artikel 4 – Hauptgeschäftssitz

4.1 Der Hauptsitz der SPE befindet sich in der rue du Trône 98, B-1050 Bruxelles, im Gerichtsbezirk Brüssels.

4.2 Der Hauptsitz kann durch einen Präsidiumsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit (s. Art. 15.4) an einen anderen Ort in der Brüsseler Region verlegt werden. Der Beschluss muss in den Anhängen des belgischen Amtsblatts (Moniteur belge) veröffentlicht werden.

Artikel 5 – Dauer

Die Vereinigung wird auf unbestimmte Zeit eingerichtet.

KAPITEL II – MITGLIEDER

Artikel 6 – Mitgliederkategorien:

6.1 Die SPE besteht aus:

- Vollmitgliedern: Vollmitgliedsparteien und Vollmitgliedsorganisationen
- Assoziierte Mitglieder: Assoziierte Parteien und assoziierte Organisationen
- Beobachtermitglieder: Beobachterparteien, Beobachterorganisationen und einzelne Mitglieder

6.2 Die SPE muss aus mindestens drei Vollmitgliedern bestehen. Mitglieder sind juristische Personen, die gemäß der Gesetze und Gepflogenheiten ihrer Herkunftsländer eingerichtet sind. Wenn ein Mitglied nicht den Status einer juristischen Person gemäß der Gesetze und Gepflogenheiten seines Herkunftslandes besitzt, muss es eine natürliche Person ernennen, die im Namen und im Interesse seiner Organisation handelt.

Artikel 7 – Mitgliederverzeichnis

Ein Mitgliederverzeichnis wird in Anhang 2 der vorliegenden Satzung veröffentlicht.

Artikel 8 – Aufnahme von Mitgliedern

8.1 Parteien der Sozialistischen Internationalen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Staaten, die ein Beitrittsabkommen mit der Europäischen Union unterzeichnet haben, können Vollmitgliedsparteien der SPE werden.

8.2 In den Institutionen der Europäischen Union und in durch die vorliegende Satzung anerkannten sektoralen Organisationen der SPE gebildete politische Fraktionen können Vollmitgliedsorganisationen der SPE werden.

8.3 Parteien der Sozialistischen Internationalen in Ländern, die Beitrittskandidaten der Europäischen Union oder EFTA-Mitgliedstaaten sind, oder in Ländern mit einem Assoziierungsabkommen mit der Union können assoziierte Parteien der SPE werden.

8.4 Politische Fraktionen europäischer Institutionen, die nicht von der Europäischen Union abhängig sind, und sozialistische sowie sozialdemokratische Organisationen, die eng mit der Arbeit der SPE verbunden sind, können assoziierte Organisationen der SPE werden.

8.5 Sozialdemokratische, sozialistische und demokratische progressive Parteien mit engen Verbindungen zur SPE können Beobachterparteien der SPE werden.

8.6 Sozialistische, sozialdemokratische und demokratische progressive Organisationen mit engen Verbindungen zur SPE können Beobachterorganisationen der SPE werden.

8.7 Ein Mitglied einer politischen Fraktion, die Vollmitglied der SPE ist, kann Beobachterstatus als Einzelperson in der SPE erlangen, wenn sie/er nicht Mitglied einer SPE-Partei ist.

8.8 Alle Mitglieder der SPE müssen diese Satzung und, soweit anwendbar, die Geschäftsordnung akzeptieren und achten.

8.9 Alle Mitgliedschaftsanträge von Parteien und Organisationen werden fallweise einer Prüfung durch das Präsidium unterzogen, und der Parteitag entscheidet darüber. In der Zeit zwischen zwei

Parteitag kann das Präsidium einem Antragsteller auf Grundlage einer qualifizierten Mehrheit (siehe Artikel 15.4) und bis zur Annahme durch den Parteitag mit qualifizierter Mehrheit eine provisorische Mitgliedschaft erteilen.

Anträge durch Einzelpersonen auf Mitgliedschaft mit Beobachterstatus werden vom Präsidium mit einfacher Mehrheit entschieden.

Artikel 9 – Namensänderung und Zusammenschlüsse

9.1 Ein Mitglied, das seinen Namen ändert oder sich mit einer anderen politischen Partei/Organisation zusammenschließt, muss das Präsidium darüber informieren.

9.2 Das Präsidium wird den Grad der Kontinuität der neuen Partei/Organisation mit dem SPE-Mitglied beurteilen und über die Bestätigung des Mitgliedschaftsstatus entscheiden. Diese Entscheidung wird durch den Parteitag bestätigt.

9.3 Im Falle einer Bestätigung der Kontinuität des Mitgliedschaftsstatus wird vorausgesetzt, dass das Mitglied die für das frühere Mitglied gültigen SPE-Beschlüsse akzeptiert hat und die Verantwortung für all seine Verpflichtungen, auch jene finanzieller Art, gegenüber der SPE trägt.

9.4 Im Falle einer Nichtbestätigung kann die neue Partei/Organisation einen neuen Mitgliedschaftsantrag unterbreiten.

Artikel 10 – Austritt, Suspendierung und Ausschluss von Mitgliedern

10.1 Jedes Mitglied kann jederzeit aus der SPE austreten, indem ein Schreiben von einer vorschriftsmäßig beauftragten Person an den Präsidenten oder Generalsekretär gesandt wird, der das Präsidium und den Parteitag darüber informiert. Der Austritt hat sofortige Wirkung, aber das ausscheidende Mitglied ist weiterhin an alle für die SPE anfallenden Schulden bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Austritt in Kraft trat, gebunden.

10.2 Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht nach, kann das Präsidium den Ausschluss des Mitglieds beschließen, bis der Parteitag mittels einfacher Abstimmungs Mehrheit förmlich darüber entscheidet.

10.3 Jedes Mitglied kann auch aus folgenden Gründen suspendiert oder ausgeschlossen werden:

- Missachtung der Satzung oder der Geschäftsordnung
- Nichteinhaltung der Mitgliedschaftskriterien

10.4 Über die Suspendierung eines Mitglieds aufgrund von Artikel 10.3 entscheidet das Präsidium nach Maßgabe der Bestimmungen. Ein suspendiertes Mitglied ist verpflichtet, sich an seine finanziellen Pflichten gegenüber der SPE zu halten. Das suspendierte Mitglied kann, im Ermessen des Präsidenten, zur Teilnahme an Versammlungen der SPE eingeladen werden, jedoch ohne Stimmrecht.

10.5 Ein suspendiertes Mitglied kann seine Mitgliedschaft wiedererlangen, wenn es der Satzung, der Geschäftsordnung und den Mitgliedschaftskriterien genügt. Diese Konformität muss dem Präsidium formell mitgeteilt werden, welches eine Aufhebung der Suspendierung beschließen kann. Lehnt das Präsidium die Aufhebung der Suspendierung ab, kann die suspendierte Partei auf dem Parteitag Berufung dagegen einlegen. Die Berufung kann aber erst 6 Monate nach dem Suspendierungsbeschluss erfolgen.

10.6 Über den Ausschluss eines Mitglieds aufgrund von Artikel 10.3 entscheidet der Parteitag. Der Ausschluss tritt unmittelbar nach dem Parteitagsbeschluss in Kraft, aber das ausgeschlossene Mitglied ist weiterhin an alle für die SPE anfallenden Schulden bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Ausschluss in Kraft trat, gebunden.

10.7 Sämtliche Beschlüsse über Suspendierung und Ausschluss von Mitgliedern werden mit qualifizierter Mehrheit getroffen.

Artikel 11 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

11.1 Vollmitglieder nehmen an den Versammlungen der SPE mit Meinungsäußerungs-, Initiativ- und Stimmrecht teil.

11.2 Assoziierte Mitglieder haben das Recht, Versammlungen auf Einladung mit Meinungsäußerungs- und Initiativrecht aber ohne Stimmrecht beizuwohnen.

11.3 Beobachtermitglieder können auf Einladung Versammlungen mit Recht auf Meinungsäußerung, jedoch ohne Initiativ- oder Stimmrecht beiwohnen.

Artikel 12 – SPE-Frauen

Der Ständige Ausschuss der „SPE-Frauen“ besteht aus Vertretern aller SPE-Mitglieder, gemäß der in Artikel 11 dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten. Seine Aufgabe liegt in der Formulierung und Umsetzung der Ziele hinsichtlich der Frauenpolitik im Rahmen der SPE. Er verabschiedet seine eigene „Geschäftsordnung“, um seine Funktionsweise näher auszuführen.

Artikel 13 – ECOSY

ECOSY ist die Jugendorganisation der SPE. Sie vereint Mitglieder der sozialistischen Jugendorganisationen der EU. Sie wählt ihre Gremien und legt ihre politischen Standpunkte unabhängig nach Maßgabe ihrer Satzung fest.

Artikel 14 – FEPS

Die Europäische Stiftung der Sozialdemokraten (Foundation for European Progressive Studies - FEPS) ist die mit der SPE assoziierte politische Stiftung. Sie betreibt Forschung, Aufklärung und Schulung in den Bereichen Politik-, Sozial-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaft, insbesondere im Hinblick auf deren europäische und internationale Dimension. Die Stiftung wählt ihre Gremien nach Maßgabe ihrer Satzung.

Artikel 15 – SPE-Aktivisten

Zwar sind sämtliche Mitglieder der SPE-Mitgliedsparteien automatisch auch Mitglieder der SPE, aber jene, die in der SPE aktiv werden wollen, können sich als SPE-Aktivisten registrieren. SPE-Aktivisten müssen Mitglieder ihrer nationalen Partei sein. SPE-Aktivisten können in Städten Gruppen bilden. Das SPE-Präsidium beschließt die Arbeitsregel für die SPE-Aktivisten.

KAPITEL III – GREMIEN UND BESCHLUSSFASSUNG

Artikel 16 – Gremien der SPE

Die Ziele der SPE werden in den nachstehenden Gremien verfolgt:

- Parteitag
- Rat
- Präsidium
- Konferenz der Parteivorsitzenden
- Sekretariat

Artikel 17 – Beschlussfassung

17.1 In sämtlichen Gremien der SPE ist man bemüht, nach umfassender Konsultation das breitestmögliche Maß an Zustimmung herbeizuführen.

17.2 Beschlüsse über verwaltungstechnische und organisatorische Fragen werden im Präsidium durch einfache Mehrheit getroffen, wobei all seine stimmberechtigten Mitglieder über jeweils eine Stimme verfügen.

17.3 Politische Entscheidungen werden nach Möglichkeit grundsätzlich im Konsens getroffen. Liegt ein Konsens außer Reichweite, werden Beschlüsse über Politikbereiche, die im Rat der Europäischen Union dem Mehrheitsentscheidungsverfahren unterliegen, auf Grundlage einer qualifizierten Mehrheit getroffen.

17.4 Beschlüsse über Aufnahme, Suspendierung und Ausschluss von Mitgliedern und Beschlüsse über Satzungsabänderungen werden mit qualifizierter Mehrheit gefasst.

17.5 Eine qualifizierte Mehrheit erfordert 75% der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen können nur dann stattfinden, wenn mindestens zwei Drittel der Vollmitgliedsparteien der SPE anwesend sind. Stimmen werden pro Mitgliedspartei und Organisation abgegeben. Die Zuteilung von Stimmen für eine qualifizierte Mehrheit pro Partei und pro Organisation entspricht der Anzahl der Delegierten dieser Partei bzw. Organisation auf dem SPE-Parteitag (siehe Anhang 3). Die Abgabe von Vertreterstimmen ist unzulässig.

17.6 Falls eine Mitgliedspartei verlautbart, dass sie eine spezifische mit qualifizierter Mehrheit getroffene Entscheidung nicht umsetzen kann, verfügt sie über die Möglichkeit, sich von solch einer Entscheidung loszusagen, unter der Voraussetzung, dass sie diese Absicht vor der Abstimmung bekundet.

KAPITEL IV – DER PARTEITAG

Artikel 18 – Parteitagsbefugnisse

18.1. Der Parteitag ist das höchste SPE-Gremium und legt die politischen Leitlinien der SPE fest:

18.2 Der Parteitag der SPE wird:

- den Präsidenten wählen;
- die Präsidiumsmitglieder bestätigen, wie von den Mitgliedsparteien und -organisationen vorgeschlagen;

- Entschließungen und Empfehlungen an Parteien, Präsidium und ihre Fraktion im Europäischen Parlament verabschieden;
- sich zum SPE-Tätigkeitsbericht der vorangegangenen Amtszeit und zum Aktionsprogramm für die Zukunft, die vom Präsidium unterbreitet werden, äußern;
- den von ihrer Fraktion im Europäischen Parlament vorgelegten Tätigkeitsbericht erörtern und diesen zur Kenntnis nehmen.

18.3 Auf Vorschlag des Präsidiums und mit qualifizierter Mehrheit (s. Art. 15.4) wird der Parteitag:

- die Satzung der SPE annehmen und abändern;
- über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie über den Status von Mitgliedsparteien und Mitgliedsorganisationen entscheiden.

18.4 Vollmitglieder und Assoziierte Mitglieder dürfen dem Parteitag Vorschläge unterbreiten und diese auf dem Parteitag erläutern.

Artikel 19 – Parteitagszusammensetzung

19.1 Der Parteitag der SPE setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Delegierten zusammen:

- Vertretern der Vollmitgliedsparteien, gemäß der in Anhang 3 dieser Satzung formulierten Berechnung;
- Einem Vertreter jeder nationalen Delegation ihrer Fraktion im Europäischen Parlament;
- Zwei Vertretern von jeder anderen Vollmitgliedsorganisation;
- Den Präsidiumsmitgliedern der SPE

19.2 Der Parteitag der SPE besteht ebenfalls aus folgenden Delegierten ohne Stimmrecht:

- Sämtlichen Mitgliedern ihrer politischen Fraktionen im Europäischen Parlament und im Ausschuss der Regionen, die nicht unter Art. 17.1 fallen
- Vorstandmitgliedern von anderen Vollmitgliedsorganisationen
- 5 Delegierten von jedem assoziierten Mitglied
- 2 von jedem Beobachtermitglied

19.3 Die Parteien wählen oder ernennen die Delegierten spätestens zwei Monate vor dem Parteitag. Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten jeder Partei wird in einem Anhang der Parteitags-Verfahrensordnung aufgeführt.

19.4 Keines der beiden Geschlechter sollte weniger als 40% der Delegation einer Mitgliedspartei oder Mitgliedsorganisation ausmachen.

19.5 Die folgenden Personen sind ebenfalls von Amts wegen Delegierte ohne Stimmrecht

- Der Präsident des Europäischen Parlaments, wenn er/sie SPE-Mitglied ist;
- SPE-Mitglieder der Europäischen Kommission;
- Der Präsident des Europäischen Rates, wenn er/sie SPE-Mitglied ist;
- Der Präsident oder Erste Vizepräsident des Ausschusses der Regionen, wenn er/sie SPE-Mitglied ist;
- Der Präsident der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, wenn er/sie SPE-Mitglied ist;
- Der Präsident der Parlamentarischen Versammlung der OSZE, wenn er/sie SPE-Mitglied ist;
- Der Präsident der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsversammlung, wenn er/sie SPE-Mitglied ist;
- Der Präsident der Parlamentarischen Versammlung der NATO, wenn er/sie SPE-Mitglied ist.

19.6 Das Präsidium der SPE kann auch Gäste zum Parteitag einladen.

Artikel 20 – Parteitagsversammlungen:

20.1 Der Parteitag findet regelmäßig, zweimal im Laufe jeder Legislaturperiode des Europäischen Parlamentes statt. Das Präsidium kann ebenfalls beschließen, einen außerordentlichen Parteitag abzuhalten.

20.2 Im Grunde findet der Parteitag turnusmäßig in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union statt.

20.3 Der Parteitag wird vom Präsidium mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 6 Monaten einberufen. Die Einladung erfolgt per Post, Fax, E-Mail oder in jeder anderen schriftlichen Form.

20.4 Das Präsidium wird auch über einen Zeitplan für die Darstellung und Erörterung der durch den Parteitag zu verabschiedenden Entschlieungen und Satzungsabänderungen entscheiden.

Artikel 21 – Parteitagsbeschlüsse

Die durch den Parteitag verabschiedeten Entscheidungen und Dokumente werden den Mitgliedern der SPE mitgeteilt und auf der Webseite der SPE veröffentlicht.

KAPITEL V: DER RAT

Artikel 22 – Ratsbefugnisse

22.1 Der Rat trägt zur Gestaltung der SPE-Politik bei, er dient als Plattform für strategische Diskussionen.

22.2 Unter voller Achtung des Parteitages als oberstes Gremium der SPE kann der Rat der SPE an die Mitgliedsparteien und -organisationen, das Präsidium, den Parteitag und ihre Fraktion im Europäischen Parlament gerichtete Entschlieungen und Empfehlungen verabschieden.

22.3 Der Rat verabschiedet das Manifest der SPE für die Europawahlen.

Artikel 23 – Ratszusammensetzung

23.1 Der Parteitag der SPE setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Delegierten zusammen:

- Vertretern der Vollmitgliedsparteien, wobei ihre Anzahl 25% der Zahl entspricht, die aus der in Anhang 3 der vorliegenden Satzung formulierten Berechnung hervorgeht;
- Vertretern ihrer Fraktion im Europäischen Parlament (PSE), wobei ihre Anzahl 25% der Zahl der Nationalen Delegationen entspricht und nach oben aufgerundet wird;
- einem Vertreter jeder anderen Vollmitgliedsorganisation;
- den Präsidiumsmitgliedern.

23.2 Der Rat der SPE besteht ebenfalls aus folgenden Delegierten ohne Stimmrecht:

- einer Delegation ihrer politischen Fraktionen im Europäischen Parlament und im Ausschuss der Regionen, wobei ihre Anzahl 25% der Zahl der Mitglieder entspricht und nach oben aufgerundet wird;

- einer Vorstandsdelegation anderer Vollmitgliedsorganisationen, die 25% ihrer Mitglieder entspricht, wobei nach oben aufgerundet wird;
- 2 Vertretern pro assoziiertem Mitglied;
- 1 Vertreter pro Beobachtermitglied.

23.3 Keines der beiden Geschlechter sollte weniger als 40% der Delegation einer Mitgliedspartei oder Mitgliedsorganisation ausmachen.

23.4 Die folgenden Personen sind ebenfalls von Amts wegen Delegierte ohne Stimmrecht

- Der Präsident des Europäischen Parlaments, wenn er/sie SPE-Mitglied ist.
- SPE-Mitglieder der Europäischen Kommission;
- Der Präsident des Europäischen Rates, wenn er/sie SPE-Mitglied ist;
- Der Präsident oder Erste Vizepräsident des Ausschusses der Regionen, wenn er/sie SPE-Mitglied ist;
- Der Präsident der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, wenn er/sie SPE-Mitglied ist;
- Der Präsident der Parlamentarischen Versammlung der OSZE, wenn er/sie SPE-Mitglied ist.

23.5 Das Präsidium der SPE kann auch Gäste zum Rat einladen.

Artikel 24 – Ratsversammlungen

24.1 Der SPE-Rat tagt in jenen Kalenderjahren, in denen kein Parteitag stattfindet.

24.2 Der Rat wird vom Präsidium der SPE mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 4 Monaten einberufen. Die Einladung erfolgt per Post, Fax, E-Mail oder in jeder anderen schriftlichen Form.

24.3 Das Präsidium wird auch über einen Zeitplan für die Darstellung und Erörterung der durch den Rat zu verabschiedenden Entschlüssen entscheiden.

Artikel 25 – Ratsbeschlüsse

Die durch den Rat verabschiedeten Entscheidungen und Dokumente werden den Mitgliedern der SPE mitgeteilt und auf der Webseite der SPE veröffentlicht.

KAPITEL VI: DAS PRÄSIDIUM

Artikel 26 – Präsidiumsbefugnisse

26.1 Das Präsidium ist das höchste Gremium für die Behandlung alltäglicher Fragen der SPE und für die Ausführung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben.

26.2 Das Präsidium führt die Beschlüsse des Parteitages und des Rates aus und legt im Zeitraum zwischen den Parteitag und Ratsstreifen die politischen Leitlinien der SPE fest.

- Das Präsidium erstellt Empfehlungen an den Parteitag über allgemeine politische Leitlinien und grundsätzliche Stellungnahmen, die Satzung der SPE, Aufnahme, Statut und Ausschluss von SPE-Mitgliedern.
- Das Präsidium beruft den Parteitag ein, legt Datum und Veranstaltungsort fest und schlägt Verfahrens- und Tagesordnung des Parteitags vor.

- Das Präsidium beruft den Rat ein und legt dessen Tagesordnung fest.
- Das Präsidium ist ebenfalls befugt, außerordentliche Konferenzen oder Versammlungen zu organisieren, Berichterstatter zu ernennen und Ausschüsse sowie Arbeitsgruppen einzurichten, deren Vorsitz und Sekretariat das Präsidium ernennt und deren Aufgabenbereich es festgelegt.

26.3 Auf Vorschlag des SPE-Präsidenten und nach Anhörung der Vollmitgliedsparteien wird das Präsidium:

- die Vize-Präsidenten (höchstens 4) und den Schatzmeister aus den Reihen seiner Mitglieder wählen;
- andere Amtsinhaber für spezifische Mandate ernennen;
- den Generalsekretär und, im Bedarfsfall, die stellvertretenden Generalsekretäre der SPE ernennen;
- aus den Reihen seiner Mitglieder zwei Rechnungsprüfer ernennen.

26.4 Das Präsidium wird ebenfalls:

- über die Dauer der Amtszeit der Vize-Präsidenten, des Generalsekretärs, des Schatzmeisters, der Rechnungsprüfer und Amtsinhaber entscheiden.
- die Jahresbilanz und den Haushaltsplan billigen und die Mitgliedsbeiträge bemessen;
- seine interne Verfahrensordnung verabschieden.

Artikel 27 – Präsidiumszusammensetzung

27.1 Stimmberechtigte Präsidiumsmitglieder der SPE sind:

- der Präsident der SPE
- ein Vertreter jeder Vollmitgliedspartei (wie vom Parteitag bestätigt)
- der Generalsekretär der SPE
- der Vorsitzende ihrer Fraktion im Europäischen Parlament
- ein Vertreter jeder anderen Vollmitgliedsorganisation (wie vom Parteitag bestätigt)

27.2 Präsidiumsmitglieder ohne Stimmrecht sind:

- ein Vertreter jeder assoziierten Organisation (wie vom Parteitag bestätigt)
- ein Vertreter jeder assoziierten Organisation (wie vom Parteitag bestätigt)

27.3 Die folgenden Personen sind ebenfalls von Amts wegen Präsidiumsmitglieder ohne Stimmrecht:

- der Präsident des Europäischen Parlaments, wenn er/sie aus einer SPE-Mitgliedspartei kommt
- ein Vertreter der SPE-Mitglieder der Europäischen Kommission

27.4 Der Präsident kann Gäste zur Präsidiumsversammlung einladen.

27.5 Wenn ein Präsidiumsmitglied zurücktritt, ernennt dessen Mitgliedspartei oder -organisation einen Ersatzkandidaten, der vom Präsidium bestätigt wird.

Artikel 28 – Präsidiumsversammlungen

28.1 Das Präsidium tagt so oft wie nötig, jedoch mindestens dreimal pro Kalenderjahr.

28.2 Die Versammlungen werden vom Präsidenten, oder, in seiner/ihrer Abwesenheit, von einem Vizepräsidenten einberufen.

28.3 Im Bedarfsfall kann der Präsident zusätzliche Versammlungen der stimmberechtigten Mitglieder anberaumen.

28.4 Nach Erhalt eines schriftlichen Antrages von mindestens 20% der Vollmitglieder beruft der Präsident eine Präsidiumssitzung innerhalb von 10 Tagen ein.

Artikel 29 – Beschlüsse und Sitzungsprotokolle des Präsidiums

Die Beschlüsse des Präsidiums werden in Protokollen verzeichnet. Die Sitzungsprotokolle werden durch die darauffolgende Präsidiumsversammlung angenommen und den Präsidiumsmitgliedern mitgeteilt.

Artikel 30 – Der Präsident

30.1 Mit der Unterstützung des Sekretariates ist der Präsident zuständig für:

- die alltägliche Verwaltung der SPE und die Vorbereitung der Präsidiumsversammlungen;
- die Umsetzung der Präsidiumsbeschlüsse und jeglicher allgemeiner oder spezifischer Anweisungen des Präsidiums;
- die Verbindung zwischen der SPE und den Parteien, ihrer Fraktion im Europäischen Parlament und der Sozialistischen Internationalen;
- Vertretung der SPE in jedweder Organisation oder Institution, insbesondere Institutionen der Europäischen Union, europäische Gewerkschaften, berufsständische Organisationen, Genossenschaften und Verbände.

30.2 Die Beschlüsse von Parteitag, Rat, Parteivorsitzenden-Konferenz der SPE und Präsidium werden vom Präsidenten der SPE in Zusammenarbeit mit den Vize-Präsidenten und dem Generalsekretär, anderen Amtsinhabern des Präsidiums und dem Vorsitzenden ihrer Fraktion im Europäischen Parlament (PSE) umgesetzt.

KAPITEL VII: KONFERENZ DER SPE-PARTEIVORSITZENDEN

Artikel 31 – Befugnisse der Konferenz der SPE-Parteivorsitzenden

Unter voller Achtung des Parteitages als oberstes Gremium der SPE kann die Konferenz der SPE-Parteivorsitzenden an die Mitgliedsparteien und -organisationen, das Präsidium, den Parteitag und ihre Fraktion im Europäischen Parlament gerichtete Entschließungen und Empfehlungen verabschieden.

Artikel 32 – Zusammensetzung der Konferenz der SPE-Parteivorsitzenden

32.1 Die Konferenz der SPE-Parteivorsitzenden besteht aus:

- Dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Generalsekretär;
- SPE-Regierungschefs;
- Den Vorsitzenden der Vollmitgliedsparteien;
- Den Vorsitzenden der Vollmitgliedsorganisationen;
- Dem Präsidenten der Sozialistischen Internationalen;
- Dem Präsidenten des Europäischen Parlaments, wenn er/sie SPE-Mitglied ist;

- Den Vertretern der SPE-Mitglieder der Europäischen Kommission, darunter auch dem Hohen Vertreter der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik, wenn er/sie Mitglied der SPE ist;
- Dem Präsidenten des Europäischen Rates, wenn er/sie SPE-Mitglied ist;
- Dem Präsidenten oder Ersten Vizepräsidenten des Ausschusses der Regionen, wenn er/sie SPE-Mitglied ist;

32.2 Einmal jährlich lädt der Präsident auch die Vorsitzenden der assoziierten Parteien und Organisationen zu einer Versammlung der Konferenz der SPE-Parteivorsitzenden ein.

32.3 Der Präsident ist befugt, Gäste zur Konferenz der SPE-Parteivorsitzenden einzuladen.

Artikel 33 – Versammlungen der Konferenz der SPE-Parteivorsitzenden

33.1 Die Konferenz der SPE-Parteivorsitzenden sollte mindestens dreimal jährlich einberufen werden.

33.2 Die Versammlungen werden vom Präsidenten, oder, in seiner/ihrer Abwesenheit, von einem Vizepräsidenten einberufen.

KAPITEL VIII: VERWALTUNG DER SPE

Artikel 34 – Das Sekretariat

34.1 Das Sekretariat setzt die Beschlüsse der SPE um. Insbesondere ist das Sekretariat zuständig für:

- Unterstützung des Präsidenten;
- Vorbereitung und Organisation der Versammlungen;
- Kontakte mit Parteien und Organisationen sowie Institutionen;
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
- Aktualisierung der Webseite;
- Finanzen und Buchhaltung;
- Archivierung; und
- Verteilung von Unterlagen.

34.2 Mit Blick auf die Umsetzung der von der SPE getroffenen Beschlüsse besitzt der Generalsekretär während der SPE-Versammlungen ein Initiativrecht.

Artikel 35 – Das Koordinationsteam

35.1 Der Generalsekretär beruft Versammlungen eines Koordinationsteams ein, um Planung, Vorbereitung, Nachbereitung und Finanzierung von SPE-Aktivitäten zu erörtern.

35.2 Das Koordinationsteam besteht aus jeweils einem Vertreter eines jeden Vollmitglieds. Der Generalsekretär ist auch befugt, Vertreter von assoziierten Mitgliedern und Beobachtermitgliedern sowie anderen Organisationen einzuladen.

35.3 Die Versammlungen des Koordinationsteams finden in jedem Kalenderjahr mindestens dreimal statt.

Artikel 36 – Verwaltungsgremium

36.1 Das Verwaltungsgremium der SPE besteht aus dem Präsidenten, dem Schatzmeister und dem Generalsekretär, ernannt gemäß der Artikel 16.2 und 24.3 der vorliegenden Satzung.

36.2 Ihre Mandatsdauer wird durch die Artikel 18.1 und 24.4 der vorliegenden Satzung geregelt.

36.3 Das Verwaltungsgremium legt dem Präsidium die Jahresbilanz und den Haushalt vor.

KAPITEL IX: FINANZEN

Artikel 37 – Finanzierung der SPE

37.1 Die SPE wird finanziert durch:

- den allgemeinen EU-Haushalt gemäß der Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Satzung und die Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene;
- Mitgliedsgebühren;
- Beiträge von Mitgliedern oder anderen Organisationen oder Einzelpersonen;
- Spenden.

37.2 Mitgliedsgebühren, Beiträge und Spenden unterliegen den Bedingungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Finanzierung europäischer Parteien, die in der in Artikel 2.2 dieser Satzung aufgeführten EG-Verordnung festgelegt sind.

37.3 Die Mitgliedsgebühren werden jährlich vom Präsidium der SPE nach Maßgabe eines bestimmten Schlüssels festgelegt. Ihre Fraktion im Europäischen Parlament ist von den Mitgliedsgebühren befreit.

37.4 SPE-Mitglieder sind nicht befugt, abzustimmen oder an Versammlungen der SPE teilzunehmen, solange sie nicht ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des ersten Quartals des Finanzjahres entrichtet haben.

Artikel 38 – Finanzjahr

Das Finanzjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 39 – Rechnungsprüfung

Die Kontrolle der finanziellen Situation, der Jahresbilanz sowie die Beglaubigung, wonach die in der Jahresbilanz ausgewiesenen Operationen gesetzeskonform sind und der Satzung sowie den Finanzverordnungen der Europäischen Union genügen, werden einem oder mehreren Rechnungsprüfern anvertraut, wobei diese vom Präsidium unter den Mitgliedern des belgischen „Institut des Réviseurs d'Entreprise“ ernannt werden.

KAPITEL X – VERSCHIEDENES

Artikel 40 – Vertretung der SPE

40.1 Die SPE wird rechtmäßig in all ihren Handlungen, darunter auch in rechtlichen Fragen, entweder durch den Präsidenten oder durch jeden anderen Vertreter, der innerhalb der Grenzen seines/ihre Mandates handelt, vertreten.

40.2 Der Generalsekretär darf die SPE im Einzelfall rechtmäßig in sämtlichen Handlungen der täglichen Geschäftsführung vertreten, darunter auch in rechtlichen Fragen.

Artikel 41 – Haftungsbeschränkung

41.1 Mitglieder der SPE, Präsidiumsmitglieder und die Verantwortlichen der täglichen Geschäftsleitung sind nicht durch die Verpflichtungen der SPE gebunden.

41.2 Die Haftung der Präsidiumsmitglieder oder der Verantwortlichen der täglichen Geschäftsleitung der SPE beschränkt sich auf die strikte Erfüllung ihres Mandats.

Artikel 42 – Satzungsabänderung, Auflösung und Liquidation

42.1 Satzungsabänderungen dürfen ausschließlich von einem Vollmitglied eingebracht werden, und ihre Annahme nach einer Vorlage durch das Präsidium erfordert eine qualifizierte Parteitagmehrheit (siehe Art. 15.4).

42.2 Alle Beschlüsse hinsichtlich einer Satzungsabänderung müssen beim belgischen Justizminister hinterlegt und in den Anhängen des belgischen Amtsblattes veröffentlicht werden.

42.3 Wenn die Vereinigung aufgelöst wird, beschließt der Parteitag mit einfacher Mehrheit über die unparteiische Zuteilung des Nettovermögens der Vereinigung nach ihrer Liquidation.

ANHANG 1 – ARTIKEL 1 DER SATZUNG

Partya na evropeiskité socialisti, auf Bulgarisch
Evropská Strana Sociálně Demokratická, auf Tschechisch
De Europæiske Socialdemokraters Parti, auf Dänisch
Partij van de Europese Sociaaldemocraten, auf Holländisch
Party of European Socialists, auf Englisch
Euroopa Sotsiaaldemokraatlik Partei, auf Estisch
Euroopan Sosialidemokraattinen Puolue, auf Finnisch
Parti Socialiste Européen, auf Französisch
Sozialdemokratische Partei Europas, auf Deutsch
Ευρωπαϊκό Σοσιαλιστικό Κόμμα, auf Griechisch
Európai Szocialisták Pártja, auf Ungarisch
Páirtí na Soisialach um Eoraip, auf Irisch
Partito del Socialismo Europeo, auf Italienisch
Eiropas Sociāldemokrātu Partija, auf Lettisch
Europos Socialdemokratu Partija, auf Litauisch
Parti tas-Socjalisti Ewropej, auf Maltesisch
De Europeiske Sosialdemokraters Parti, auf Norwegisch
Partia Europejskich Socjalistów, auf Polnisch
Partido Socialista Europeu, auf Portugiesisch
Partidul Socialistilor Europeni, auf Rumänisch
Strana Európskych Socialistov, auf Slowakisch
Stranka Evropskih Socialdemokratov, auf Slowenisch
Partido Socialista Europeo, auf Spanisch
Europeiska Socialdemokraters Parti, auf Schwedisch

ANHANG 2 – ARTIKEL 7 DER SPE-SATZUNG

A 2.1 VOLLMITGLIEDSPARTEIEN

Sozialdemokratische Partei Österreichs (Österreich)
Parti Socialiste (Belgien)
Sociaal Progressief Alternatief (Belgien)
Bulgarska Sotsialisticheska Partiya (Bulgarien)
Kinima Sosialdemokraton EDEK (Zypern)
Ceská strana sociálně demokratická (Tschechische Republik)
Socialdemokratiet (Dänemark)
Sotsiaaldemokraatlik Erakond (Estland)
Suomen Sosialidemokraattinen Puolue (Finnland)
Parti Socialiste (Frankreich)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (Deutschland)
Panellinio Sosialistiko Kinima (Griechenland)
Magyar Szocialista Párt (Ungarn)
Magyarországi Szociáldemokrata Párt (Ungarn)
An Lucht Oibre / The Labour Party (Irland)
Democratici di Sinistra (Italien)
Partito Socialista (Italien)
Latvijas Socialdemokrātiskā Strādnieku Partija (Lettland)
Lietuvos Socialdemokratu Partija (Litauen)
Lëtzebuurger Sozialistesche Arbechterpartei (Luxemburg)
Partit Laburista (Malta)
Partij van de Arbeid (Niederlande)
Det Norske Arbeiderparti (Norwegen)
Sojusz Lewicy Demokratycznej (Polen)
Unia Pracy (Polen)
Partido Socialista (Portugal)
Partidul Social Democrat (Rumänien)
SMER - sociálna demokracia (Slowakei)
Socialni Demokrati (Slowenien)
Partido Socialista Obrero Español (Spanien)
Sveriges Socialdemokratiska Arbetareparti (Schweden)
The Labour Party (Großbritannien)
Social Democratic and Labour Party (Nordirland)

A 2.2 VOLLMITGLIEDSORGANISATIONEN

A 2.2.1 Politische Fraktionen in EU-Institutionen

Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialdemokraten im Europäischen Parlament (S&D)
Fraktion der SPE im Ausschuss der Regionen

A 2.2.2 Sektorale Organisationen der SPE

SPE-Frauen

ECOSY

A.2.2.3 Stiftungen

FEPS

A 2.3 ASSOZIIERTE PARTEIEN

Partiya Bulgarski Socialdemokrati (Bulgarien)
Socijaldemokratska Partija Hrvatske (Kroatien)
Socijaldemokratski Sojuz na Makedonija (EJR Mazedonien)
Sozialdemokratische Partei der Schweiz/Parti Socialiste Suisse (Schweiz)
Cumhuriyet Halk Partisi (Türkei)
Demokratik Toplum Partisi (Türkei)
Partia Socialiste e Shqipërisë (Albanien)
Demokratska Partija Socijalista Crne Gore (Montenegro)
Demokratska Partija Socijalista Crne Gore (Montenegro)
Demokratska stranka (Serbien)
Socijaldemokratska partija Bosne i Hercegovine (Bosnien-Herzegowina)
Samfylkingin (Island)

A 2.4 ASSOZIIERTE ORGANISATIONEN

Sozialistische Internationale
Sozialistische Fraktion in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates
Sozialistische Fraktion in der Parlamentarischen Versammlung der OSZE

A 2.5 BEOBACHTERPARTEIEN

Partit Socialdemocrata (Andorra)
Israel Labor Party (Israel)
Meretz-Yachad (Israel)
Partito dei Socialisti e dei Democratici (San Marino)
Cumhuriyetçi Türk Partisi (Zypern)

A 2.6 BEOBACHTERORGANISATIONEN

European Forum for Democracy and Solidarity (EFDS)
Europäische Seniorenorganisation (ESO)
Internationale Falkenbewegung - Sozialistische Erziehungsinternationale (IFM-SEI)
Internationale Sozialdemokratische Union für Bildung (ISDUE)
International Union of Socialist Youth (IUSY)
Joint Committee of the Nordic Social Democratic Labour Movement (SAMAK)
Rainbow Rose, das LGTB-Netzwerk in der SPE
Sozialistische Internationale Frauen (SIW)
Union der Sozialdemokratischen Kommunal- und Regionalpolitiker Europas (USLRRE)

ANHANG 3 – ARTIKEL 7 DER SATZUNG DER SPE

BERECHNUNG DER DELEGIERTENANZAHL DER VOLLMITGLIEDSPARTEIEN FÜR DEN PARTEITAG DER SPE

Die Anzahl der Delegierten pro Vollmitgliedspartei wird durch die Addition der beiden folgenden Zahlen berechnet: .

1. Eine erste Zahl, die der Größe des Landes entspricht und nach 50 Prozent der Stimmgewichtung im Rat (aufgerundet) in Einklang mit dem EG-Vertrag berechnet wird, wie der nachstehende Überblick veranschaulicht. In Ländern, in denen mehr als eine Mitgliedspartei besteht, unterbreiten die betroffenen Parteien dem Präsidium einen Vorschlag über die Aufteilung der Delegierten untereinander. Das Präsidium hat in der Aufteilungsfrage das letzte Wort.
 - 15 Delegierte für Deutschland, das Vereinigte Königreich, Frankreich und Italien
 - 14 Delegierte für Spanien und Polen
 - 7 Delegierte für Rumänien
 - 6 Delegierte für die Niederlande, Griechenland, die Tschechische Republik, Belgien, Ungarn und Portugal
 - 5 Delegierte für Österreich, Schweden und Bulgarien
 - 4 Delegierte für Dänemark, Finnland, Irland, Norwegen (Schätzung nach Bevölkerung), Litauen und Slowakei
 - 2 Delegierte für Luxemburg, Zypern, Lettland, Slowenien, Estland und Malta.

2. Eine zweite Zahl, die auf den Wahlergebnissen der Parteien bei den Europawahlen beruht und die auf der Grundlage der Hälfte der Mitglieder der jeweiligen Partei, die der Fraktion im Europäischen Parlament angehören, nach oben aufgerundet berechnet wird. Für die Parteien, die sich nicht in EU-Mitgliedstaaten befinden, erfolgt eine Schätzung auf der Basis der letzten Parlamentswahlen. Das Präsidium entscheidet über die zweite Anzahl für jene Vollmitgliedsparteien, die außerhalb der EU liegen.

Das Präsidium verabschiedet eine Tabelle mit der oben aufgeführten Berechnung für jede Partei nach jeder Wahl zum Europäischen Parlament, und wann immer das Präsidium dies für erforderlich hält.

ANHANG 4 – ARTIKEL 3.2 DER SATZUNG DER SPE

„Für ein modernes, pluralistisches und tolerantes Europa“, vom 5. Parteitag der SPE vom 7. - 8. Mai 2001 in Berlin verabschiedete Erklärung.

Wir, die europäischen sozialistischen, sozialdemokratischen und Labour-Parteien, bekräftigen Demokratie, Freiheit, Gleichheit und Solidarität als unsere zentralen politischen Werte.

Der Glaube, dass alle Menschen gleichwertig sind, ist grundlegend für unsere Vision und unsere Zielvorstellungen als Bewegung. Wir bekämpfen Rassismus, weil er die Gesellschaft auf Kosten jedes einzelnen Gesellschaftsmitglieds entstellt und weil er die Würde des Menschen, die das Geburtsrecht jedes Einzelnen ist, herabsetzt.

Echte Gerechtigkeit kann lediglich in einer offenen und toleranten Gesellschaft gedeihen. Die freie Äußerung unterschiedlicher Kulturen, unterschiedlicher Glaubensvorstellungen, unterschiedlicher Weltanschauungen und unterschiedlicher Entscheidungen im Leben bildet die Grundlage einer offenen Gesellschaft. Vorurteile, Diskriminierung und Intoleranz sind die Feinde eines gemeinsamen europäischen Kulturerbes, dessen Identität nicht auf der Zugehörigkeit zur selben ethnischen Gruppe, zum selben Gebiet oder zur selben Blutlinie gründet, sondern auf dem gemeinsamen Glauben an die gleichen Prinzipien und Grundrechte für die Menschen.

Die Universalität der Rechte, an die wir glauben, wird nicht durch Hautfarbe oder Glaubensvorstellung beschränkt. Deshalb haben Sozialdemokraten europaweit den Weg aufgezeigt mit Rechtsvorschriften, die sich gegen Diskriminierung richten und Äußerungen des Rassenhasses verbieten. Die Schaffung einer erfolgreichen multi-ethnischen Gesellschaft gelingt aber nicht alleine durch Maßnahmen zur Bekämpfung des Rassismus in seiner unverhohlenen Form. Wir müssen auch ein positives Klima schaffen, in dem alle ethnischen Gemeinschaften gänzlich in der Lage sind, ihre Kreativität und ihre Talente in die Gesellschaften, in denen sie leben, einzubringen. Wir müssen kulturellen Chauvinismus zurückweisen und deutlich machen, dass unsere nationalen und europäischen Identitäten gemeinsame Konzepte sind, wobei sämtlichen Gemeinschaften bei deren Gestaltung eine Rolle zukommt.

Die Förderung von Toleranz und gegenseitiger Achtung ist seit jeher ein zentrales Anliegen der Sozialdemokratie. Aber es hat umso mehr Relevanz für die moderne Welt. Die globale Ära und die Kommunikationsrevolution haben globale Bevölkerungsbewegungen erzeugt, die in der Geschichte ihresgleichen suchen. Aufeinander folgende Einwanderungswellen haben maßgeblich zu Europas ethnischer und kultureller Vielfalt beigetragen. Wir sehen dies nicht als Bedrohung. Es ist ein Vermögen, das unsere Wirtschaft gestärkt, unsere Kultur bereichert und unser Verständnis der Welt erweitert hat.

Die Länder der Europäischen Union und die im Beitrittsverfahren begriffenen Länder teilen eine Reihe gemeinsamer Werte wie Freiheit, Gleichheit und Toleranz. Wir streben danach, diese Werte mit unseren Nachbarn zu teilen. Ganz besonders werden wir im früheren Jugoslawien arbeiten, um die Vergangenheit von ethnischem Hass und ethnischem Nationalismus beizulegen. Wir bieten den neuen Demokratien des westlichen Balkans eine Zukunft, deren Grundlage die Gleichberechtigung für alle Bürger ungeachtet ihrer ethnischen Identität bildet.

Aus diesem Grund bekräftigen wir abermals unsere Unterstützung für die Charta europäischer politischer Parteien für eine nicht-rassistische Gesellschaft und verpflichten uns, deren Prinzipien zu wahren. Insbesondere schließen sich alle Parteien der SPE folgenden Prinzipien mit beispielhaftem Charakter an und ermuntern andere europäische politische Familien, es ihnen gleichzutun:

- Abstand zu nehmen von jeglichem politischen Bündnis oder einer Kooperation auf allen Ebenen mit irgendeiner politischen Partei, die zu rassenbezogenen oder ethnischen Vorurteilen und Rassenhass aufruft oder versucht, diese anzustacheln.
- Sich einzusetzen für eine gerechte Vertretung der Bürger ohne Unterscheidung nach Herkunft auf allen Parteebenen, wobei der Parteiführung die besondere Rolle zufällt, die Anwerbung von Kandidaten aus diesen Gruppen für politische Funktionen sowie eine Mitgliedschaft anzuregen und zu unterstützen.
- Sich einzusetzen für eine gerechte Vertretung und demokratische Beteiligung aller ethnischen Minderheiten in der Gesellschaft und ihren Institutionen. Demokratie ist keineswegs das Eigentum der Mehrheit, und unser Konzept der Bürgerschaft ist von Eingliederung geprägt.

Borniertheit und Rassismus gegenüber Menschen anderer ethnischer Identität ist der Vorläufer von Fremdenfeindlichkeit. Diejenigen, die sich zu Hause nicht mit ethnischer Vielfalt abfinden können, werden unfähig sein, ein erfolgreiches, modernes Europa aufzubauen. Im Gegensatz dazu sind wir als Befürworter des Pluralismus zu Hause mit besseren Mitteln versehen, um im Ausland starke Partnerschaften zu schmieden. Wir müssen sicherstellen, dass politischer Chauvinismus und engstirniger Nationalismus in Europa der Vergangenheit angehören.